



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Plenarsitzungsdokument

24.2.2011

B7-0227/2011

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht gemäß Artikel 88 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zu dem Entwurf einer Verordnung der Kommission über die Zulassung bzw. Verweigerung der Zulassung bestimmter gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel betreffend die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

RE\862032DE.doc

PE459.756v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf einer Verordnung der Kommission zu dem Entwurf einer Verordnung der Kommission über die Zulassung bzw. Verweigerung der Zulassung bestimmter gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel betreffend die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel,
 - unter Hinweis auf den Entwurf einer Verordnung der Kommission über die Zulassung bzw. Verweigerung der Zulassung bestimmter gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel betreffend die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern,
 - unter Hinweis auf Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe b des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse²,
 - gestützt auf Artikel 88 Absatz 2 und Absatz 4 Buchstabe b seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass auf die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern bezogene Angaben in der Kennzeichnung von Lebensmitteln nach dem in den Artikeln 15, 16, 17 und 19 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 genannten Verfahren zugelassen werden können, sofern sie den u. a. in den Artikeln 3, 5 und 6 der genannten Verordnung aufgeführten Anforderungen entsprechen,
- B. unter Hinweis darauf, dass laut Erwägungsgrund 10 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 Lebensmittel, die mit entsprechenden Angaben beworben werden, vom Verbraucher als Produkte wahrgenommen werden können, die gegenüber ähnlichen oder anderen Produkten, denen solche Nährstoffe oder andere Stoffe nicht zugesetzt sind, einen nährwertbezogenen, physiologischen oder anderweitigen gesundheitlichen Vorteil bieten, und dies den Verbraucher zu Entscheidungen veranlassen kann, die die Gesamtaufnahme einzelner Nährstoffe oder anderer Substanzen unmittelbar in einer Weise beeinflussen, die den einschlägigen wissenschaftlichen Empfehlungen widersprechen könnte,
- C. unter Hinweis auf Erwägung 14 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006, in der es heißt, dass sichergestellt werden muss, dass für Stoffe, auf die sich eine Angabe bezieht, der Nachweis einer positiven ernährungsbezogenen oder physiologischen Wirkung erbracht wird, und auf Erwägung 17 der Verordnung, die dementsprechend vorsieht, dass eine Angabe wissenschaftlich abgesichert sein sollte, indem die Gesamtheit der verfügbaren wissenschaftlichen Daten berücksichtigt und die Bedeutung der Erkenntnisse abgewogen wird,

¹ ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 9.

² ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- D. unter Hinweis darauf, dass in Erwägung 23 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 klargestellt wird, dass gesundheitsbezogene Angaben für die Verwendung in der Gemeinschaft nur nach einer wissenschaftlichen Bewertung auf höchstmöglichem Niveau zugelassen werden sollten,
- E. in der Erwägung, dass die Anforderungen u. a. der Artikel 3, 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 aufgestellt werden, um den genannten Zielen zu dienen, und dass das u. a. in Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 genannte Verfahren die Einhaltung der gegebenen Anforderungen bewirken soll,
- F. in der Erwägung, dass nach Artikel 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben nicht irreführend sein dürfen,
- G. unter Hinweis darauf, dass nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 der Nährstoff oder die andere Substanz, auf den/die sich die Angabe bezieht, eine durch allgemein akzeptierte wissenschaftliche Erkenntnisse nachgewiesene positive ernährungsbezogene oder physiologische Wirkung haben muss und dass nach Artikel 6 der Verordnung nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben sich auf allgemein akzeptierte wissenschaftliche Erkenntnisse stützen und durch diese abgesichert sein müssen,
- H. unter Hinweis darauf, dass die Kommission nach Artikel 17 Absatz 1 bei der Entscheidung über die mögliche Aufnahme einer Angabe in die EU-Liste der zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben das Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), alle einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und andere für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevante legitime Faktoren berücksichtigen muss,
- I. in der Erwägung, dass im Entwurf einer Verordnung der Kommission über die Zulassung bzw. Verweigerung der Zulassung bestimmter gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel betreffend die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern vorgesehen ist, dass die in dessen Anhang I aufgeführten gesundheitsbezogenen Angaben in die Liste der zugelassenen Angaben der Union aufgenommen werden, die der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 beigelegt ist,
- J. unter Hinweis darauf, dass die Angabe „Die Aufnahme von Docosahexaensäure (DHA) trägt zur normalen Entwicklung der Sehkraft bei Säuglingen bis zum Alter von 12 Monaten bei.“ nach dem Entwurf einer Verordnung der Kommission zu den Angaben gehört, die in die Liste der zugelassenen Angaben der Union aufgenommen werden sollen,
- K. in der Erwägung, dass DHA in Muttermilch nach allgemein akzeptierten wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Entwicklung der Sehkraft bei Säuglingen beiträgt,
- L. in der Erwägung, dass sich dagegen synthetisierte DHA als Zusatz zu Säuglingsmilchgemischen und anderen für Säuglinge bestimmten Lebensmitteln in einer anderen biologischen Umgebung als der Muttermilch befindet, welche eine artspezifische, lebende Substanz mit Koenzymen und Kofaktoren ist, durch die die Fette optimale Wirkung erzielen können,

- M. in der Erwägung, dass laut dem Gutachten der EFSA an die Kommission die Gutachter nicht zu dem Schluss gelangen konnten, dass zwischen der Aufnahme von mit DHA angereicherter Säuglingsanfangsnahrung bzw. Folgenahrung und der Sehkraft eine kausale Beziehung besteht, ohne die Studien zu prüfen, die vom Antragsteller als eigene Studien geltend gemacht wurden¹,
- N. in der Erwägung, dass der Behörde keine beim Alter von sechs Monaten beginnenden Studien an Säuglingen, die ab der Geburt Säuglingsmilch ohne Zusätze erhalten hatten, über die Wirkung von DHA-Zusätzen auf die Sehkraft vorgelegt wurden²,
- O. in der Erwägung, dass in der von der Cochrane Library 2008 veröffentlichten systematischen Überprüfung der Erkenntnisse über DHA und neurologische Entwicklungen bei Säuglingen³ festgestellt wurde, dass die Ernährung Neugeborener mit Säuglingsmilch, die mit DHA und anderen langkettigen Fettsäuren angereichert war, keine erwiesenen Vorteile bezüglich der Sehkraft, der Denkfähigkeit und der körperlichen Entwicklung erbracht hat,
- P. in der Erwägung, dass in dem im Juni 2010 im British Medical Journal veröffentlichten Bericht von Kathy Kennedy und anderen⁴ festgestellt wurde, dass Mädchen zehn Jahre nach der Ernährung mit durch DHA angereicherter Säuglingsmilch im Durchschnitt ein höheres Gewicht und höheren Blutdruck hatten,
- Q. in der Erwägung, dass mehr Forschung über die möglichen günstigen oder schädlichen Auswirkungen von DHA-Zusätzen notwendig ist, bevor deren Verwendung in Folgemilch und Säuglingsnahrung als vorteilhaft bezeichnet werden darf,
- R. in der Erwägung, dass die gesundheitsbezogene Angabe über DHA und Sehkraft in dem Entwurf einer Verordnung der Kommission aus diesen Gründen irreführend sein könnte und damit möglicherweise unter dem Aspekt der Ziele nach Erwägung 10 dieser Verordnung im Widerspruch zu Artikel 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 steht,
- S. in der Erwägung, dass kein klarer wissenschaftlicher Konsens über die Auswirkungen von mit DHA angereicherter Säuglingsmilch auf Säuglinge besteht, was vor dem Hintergrund der in den Erwägungen 10, 14, 17 und 23 dieser Verordnung genannten Ziele im Widerspruch zu den Anforderungen nach den Artikeln 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 steht,
1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf einer Verordnung der Kommission über die Zulassung bzw. Verweigerung der Zulassung bestimmter gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel betreffend die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern nicht mit Zweck und Inhalt der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 in Einklang steht;

¹ The EFSA Journal (2009) 941, S. 3-14.

² The EFSA Journal (2009) 941, S. 11-14.

³ Simmer K, Patole S, Rao S., 'Longchain polyunsaturated fatty acid supplementation in infants born at term', Cochrane Database of Systematic Reviews 2008, Issue 1.

⁴ Kathy Kennedy, Sarah Ross, Elizabeth B Isaacs, et al., 'The 10-year follow-up of a randomised trial of long-chain polyunsaturated fatty acid supplementation in preterm infants: effects on growth and blood pressure', Arch Dis Child 2010 95: 588-595, ursprünglich am 1. Juni 2010 online veröffentlicht.

2. lehnt die Annahme des Entwurfs einer Verordnung der Kommission ab;
3. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.